

852

K 157/04

verb. mit **K 158/04, K 159/04**

1. Dienstliche Stellungnahme zu den Ablehnungsanträgen des Schuldners vom 03.04.2008 (Bl. 840 d.A.):

Der Schuldner lehnt mich wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, da ich ihm bzw. seinen Anwalt die Akteneinsicht verweigern würde.

Eine Befangenheit gegenüber dem Schuldner liegt nicht vor. Grundsätzlich erfolgt die Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts. Ein Recht auf Aushändigung der Akten (oder Übersendung auch an die Geschäftsstelle eines anderen Gerichts) besteht nicht. Ein solches Recht steht auch dem von einem Beteiligten bevollmächtigten Rechtsanwalt nicht zu. Grundsätzlich müssen Zwangsversteigerungsakten durch das Gericht sicher verwahrt und im überschaubaren Bereich des Dienstgebäudes greifbar bleiben. Die Einsicht ist daher grundsätzlich nur in den Diensträumen zu gewähren, nicht durch Aktenüberlassung oder Aktenübersendung (Stöber, ZVG, 18. Auflage, Rdn. 2.4 zu § 43). Dies wurde von mir dem Schuldner telefonisch mitgeteilt, woraufhin dieser die oben genannten Ablehnungsgesuche stellte.

In dem Ablehnungsgesuch des Schuldners ist auch kein objektiver Grund dargelegt, weshalb Entscheidungen nicht unparteiisch und sachlich getroffen worden seien.

2. Mit Akten an

Frau RichterIn Dr. Steigelmann

zur weiteren Veranlassung.

82362 Weilheim i.OB, den 15.04.2008
Amtsgericht - Vollstreckungsgericht-



Humm
Rechtspfleger